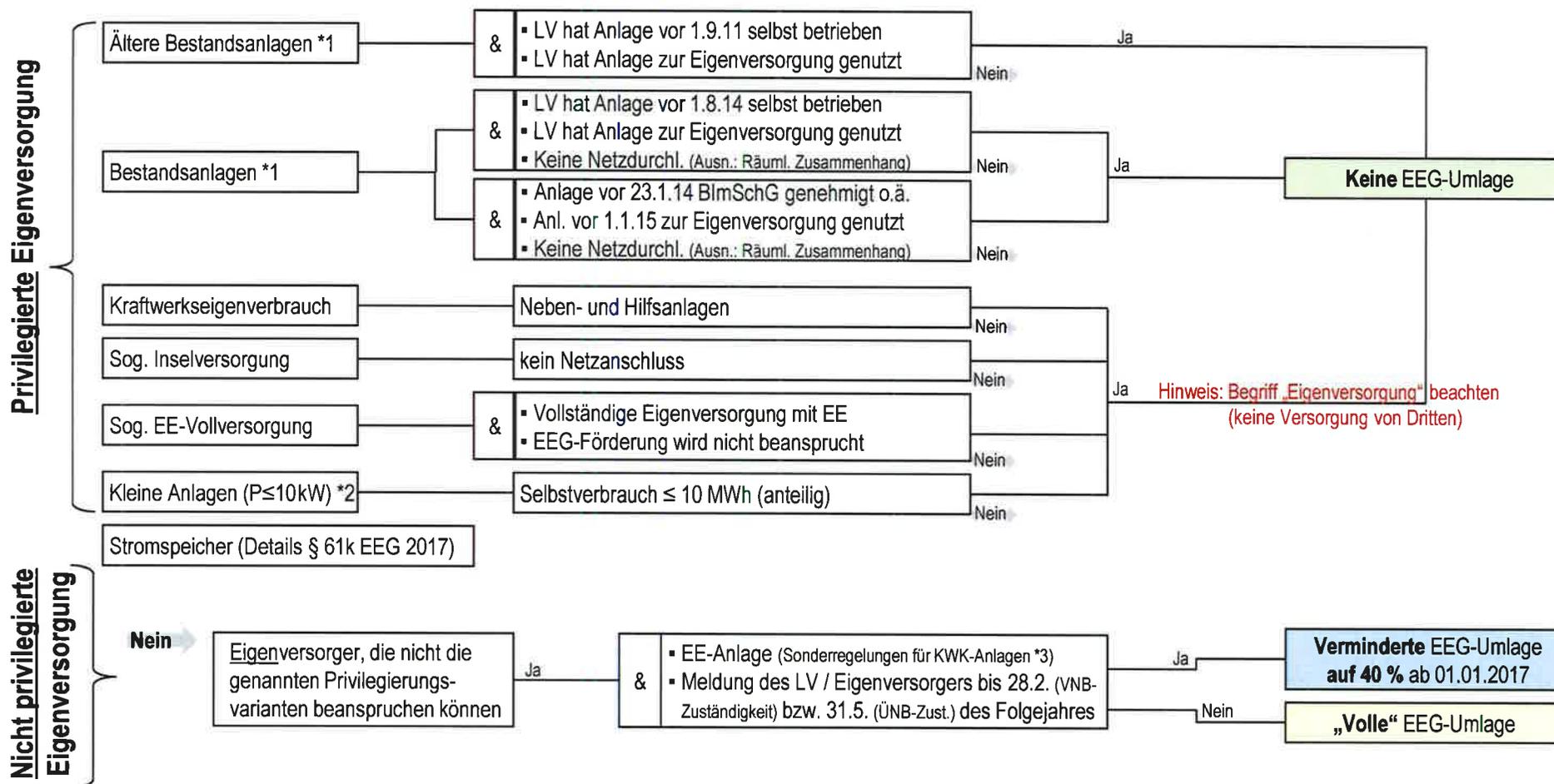


EEG-Umlage auf Eigenversorgung

Überblick (EEG 2017)



„Eigenversorgung“: Der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom **nicht durch ein Netz durchgeleitet** wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt** (§ 3 Nr.19 EEG 2017).

& = Und-Verknüpfung LV = Letztverbraucher Nein = Prüfung der „Sonstigen Eigenversorgungsanlage“ auf verminderte EEG-Umlage

*1) Detailregelungen zur Erneuerung, Erweiterung oder eine Ersetzung der Stromerzeugungsanlage (siehe Seite 2)

*2) Die Regeln für die sog. Anlagenzusammenfassungen sind entsprechend anzuwenden. (§ 61a Nr.4 EEG 2017)

*3) Detailregelungen zur Privilegierung von KWK-Anlagen ab dem Abrechnungsjahr 2018 (siehe Seite 3).

Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG abbilden.

Erstellt: 26.11.2019 © VBEW